OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050399/7/ER

Datum:
Linz, 16. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 12. September 2025, GZ: 0043477/2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. September 2025, GZ: 0043477/2025, stellte der Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des Hundes der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), Border Collie-Mischling, Rufname: B__, männlich, Wurfdatum: 1. August 2024, ChipNr.: aaa, fest.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, am 13. Juni 2024 habe der Lebensgefährte der Bf den Hund auf einer öffentlichen Grünfläche hinter einem Wohnhaus ohne Leine laufen lassen, wobei sich ein Mädchen mit ihrem Hund auf der selben Fläche befunden habe. Der Hund des Mädchens habe gebellt, der Hund B__ sei dadurch auf ihn aufmerksam geworden und sei zu diesem Hund gelaufen. Das Mädchen habe den Hund an der Flexileine hochgezogen und habe sich abgewandt, um ihren Hund vor dem Hund B__ zu schützen. Der Hund B__ sei an dem Mädchen hochgesprungen und habe sie, ohne selbst angegriffen worden zu sein, in den rechten Unterarm gebissen. Das Mädchen habe eine offene Wunde am Unterarm erlitten, die im Unfallkrankenhaus als Hundebiss diagnostiziert, medizinisch behandelt und mit einer Schiene versehen worden sei. Diese Verletzung sei als Körperverletzung gemäß § 83 StGB zu qualifizieren. Die Auffälligkeit des Hundes B__ sei daher bescheidmäßig festzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Staatsanwaltschaft das gegen sie eingeleitete Verfahren eingestellt habe. Es habe keiner den Vorfall genau gesehen, weshalb es sein könne, dass auch der Hund des Mädchens zugebissen habe. Es sei der Bf klar, dass es nicht in Ordnung gewesen sei, den Hund B__ dort frei laufen zu lassen, zu Beginn sei aber kein anderer Hund dort gewesen. Hätte sich der Hund des Mädchens dort befunden, hätte sie ihren Hund nicht von der Leine gelassen, da allgemein bekannt sei, dass der Hund des Mädchens mit anderen Hunden nicht kompatibel sei. Das Mädchen habe ihren Hund an der Leine in der Luft baumeln lassen, dabei habe sich die dünne Flexileine um ihren Arm gewickelt. Der Hund B__ sei bei dem Vorfall kein Jahr alt gewesen und habe mit dem baumelnden Hund spielen wollen. Er habe keinesfalls die Absicht gehabt, das Mädchen zu beißen. Auch habe das Mädchen einen Tag nach dem Vorfall die Schiene nicht mehr getragen, wie Augenzeugen berichtet hätten. Sie hätten selbst ein neunjähriges Mädchen und ein Baby im Haushalt, der Hund B__ sei nie aggressiv gewesen.
I.3. Mit Schreiben vom 27. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Bf aussagte und ihr Lebensgefährte, ein Bekannter der beiden und das Mädchen als Zeugen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin eines Border Collie-Mischlings, Rufname: B__, männlich, Wurfdatum: 1. August 2024, ChipNr.: aaa. Am 13. Juni 2024 gingen die Bf und ihr Lebensgefährte mit dem Hund auf einer öffentlichen Grünfläche hinter ihrem Wohnhaus spazieren, wobei sie einen Bekannten mit dessen Hund trafen. Sie ließen die Hunde von der Leine, nachdem sie sich versichert hatten, dass niemand sonst anwesend war. Die Hunde liefen auf der Grünfläche Runden. Am Ende der Grünfläche befindet sich ein Spielplatz, dahinter eine weitere Grünfläche. Auf diese Grünfläche kam ein Mädchen mit ihrem Jack-Russell-Terrier, der angesichts der beiden laufenden Hunde zu bellen begann. Die Hunde wurden auf den Terrier aufmerksam und liefen in dessen Richtung. Der Hund des Bekannten legte sich auf Kommando, der Hund der Bf lief weiter in Richtung des Hundes des Mädchens. Das Mädchen zog ihren Hund an der Leine in die Höhe, wobei sich die Leine um ihren Unterarm wickelte, nahm ihn auf den Arm und drehte sich weg. Der Hund B__ sprang am Mädchen hoch, um den bellenden Hund des Mädchens zu erreichen. Dabei biss der Hund B__ das Mädchen in den rechten Unterarm, wovon sie drei Schürfwunden davontrug.

Das den ggst Vorfall betreffende strafgerichtliche Verfahren wegen § 88 Abs 1 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt, weil gemäß § 88 Abs 2 Z 2 StGB die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, die weitere Verfolgung sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht. Die Staatsanwaltschaft Linz ließ im Zuge des Ermittlungsverfahrens ein fachärztlich unfallchirurgisches Gutachten der Verletzung des Mädchens erstellen, mit dem eine leichte Verletzung durch einen Hundebiss in Form von oberflächlichen Schürfwunden mit Hämatomverfärbungen festgestellt wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der darin einliegenden verbalen und bildlichen Darstellungen der Verletzung, und den Aussagen der einvernommenen Zeugen in der Verhandlung.
Dass der Hund B__ auf den bellenden Jack-Russell-Terrier des Mädchen zugelaufen ist und dieser Hund in weiterer Folge vom Mädchen an der Leine in die Höhe gezogen wurde, ergibt sich aus den völlig glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der Bf und ihrer beiden Begleiter. Auch das Mädchen bestätigte, den

Hund in die Höhe genommen zu haben, um ihn vor dem Hund B__ zu schützen. Dass der Hund B__ am Mädchen hochgesprungen ist, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Mädchens und des Bekannten der Bf. Auch die Bf und ihr Lebensgefährte führten aus, dass der Hund B__ zum Hund des Mädchens hochgesprungen sei.
Dass der Hund B__ das Mädchen in den Unterarm gebissen und dabei verletzt hat, ergibt sich insbesondere aus der glaubwürdigen Aussage des Mädchens, die auch im Foto von der Verletzung Bestätigung findet. Das Mädchen wurde an drei Stellen am Unterarm verletzt, wobei diese Verletzungen derart angeordnet sind, dass sie nachvollziehbar dem Gebissabdruck eines größeren Hundes entsprechen. Auch in Form und Größe lassen sie sich damit in Einklang bringen. Dass die Leine um den Arm des Mädchens gewickelt war, ergibt sich einerseits aus den diesbezüglichen Aussagen der Bf und ihrer Begleiter und andererseits aus entsprechenden Striemen am Unterarm des Mädchens, die durchaus von einer herumgewickelten dünnen Leine stammen können. Diese Striemen weisen aber ein gänzlich anderes Bild auf als die Schürfwunden, die sich – wie eben dargelegt – vielmehr mit einem Gebissabdruck eines größeren Hundes in Einklang bringen lassen. Überdies wurden die Verletzungen des Mädchens vom C__ als Hundebiss diagnostiziert.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl.Nr. 84/2024 zuletzt geändert durch LGBl.Nr 34/2025, lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
[…]

§ 7
Auffällige Hunde

(1)
Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,
und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.
(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist.
(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.
(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. (Anm: LGBl.Nr. 34/2025)
(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. Handelt es sich bei der die Auffälligkeit auslösenden Verletzung gemäß Abs. 1 Z 3 um eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen, kann die Auffälligkeit nicht aufgehoben werden. (Anm: LGBl.Nr. 34/2025)
(9) Der Halterin oder dem Halter eines auffälligen Hundes ist es untersagt, den Hund an eine neue Halterin oder einen neuen Halter bzw. an eine behördlich bewilligte oder gemeldete Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abzugeben, bevor die Halterin oder der Halter der Gemeinde den Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters bzw. der behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, schriftlich bekannt gegeben hat. Hat die neue Halterin oder der neue Halter ihren oder seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als die bisherige Halterin oder der bisherige Halter, hat die

Gemeinde der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters umgehend darüber zu informieren.
[…]

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

[…]
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Hund der Bf hat 13. Juni 2025 einen Menschen, nämlich das Mädchen am rechten Unterarm durch einen Biss verletzt, wobei dem Mädchen drei Schürfwunden zugefügt wurden.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG gilt als auffällig jedenfalls ein Hund, der einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Wie die Verletzung zustande gekommen ist, ist dabei unbeachtlich. Entsprechend den Materialien zum Oö.HHG (Oö. Landtag: Beilage 837/2024, XXIX. GP, S 15) stellt § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG auf eine Verletzung eines Menschen (oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres) ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde. Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten.

Die Verletzung entstand, weil der Hund der Bf in den rechten Unterarm des Mädchens biss, das ihren Hund, den sie am Arm hielt, vor dem Hund der Bf schützen wollte. Ob der Hund der Bf dabei in Spielabsicht am Mädchen hochgesprungen ist und das Mädchen in der Folge gebissen hat, ist iSd § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG unbeachtlich, zumal es lediglich darauf ankommt, dass der Hund einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Dass der Hund angegriffen worden wäre oder sich in einer Situation befunden hätte, die er nicht verlassen konnte, kann nicht erkannt werden. Vielmehr versuchte das Mädchen,

sich vom Hund der Bf abzuwenden. Dass der Hund des Mädchens dabei gebellt hat, stellt keinen Angriff iSd Oö.HHG dar, sondern ist entsprechend den Materialien zum Oö.HHG Bestandteil der normalen Hundekommunikation.

Die Verletzung eines Menschen ist entsprechend den Materialien zum Oö.HHG iSd Strafgesetzbuchs auszulegen, sodass zumindest eine leichte Verletzung iSd § 83 StGB vorliegen muss. Eine strafgerichtliche Verurteilung muss aber nicht vorliegen, damit die Auffälligkeit eines Hundes gegeben ist.
Das den ggst Vorfall betreffende strafgerichtliche Verfahren wegen § 88 Abs 1 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt, es wurde jedoch durch einen Sachverständigen eine leichte Verletzung des Mädchens aufgrund des Hundebisses festgestellt.

Der Ausdruck „Verletzung" am Körper weist primär auf eine Substanzbeeinträchtigung hin. Er umfasst nach allgemeiner Ansicht nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, die man gemeinhin als Wunden (Schnittwunden, Blutergüsse und Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, starkes Nasenbluten, Kratzwunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, Prellungen oder sonstige Läsionen) bezeichnet (vgl *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 83, RN 6, Stand 1.4.2021, rdb.at).

Die Verletzungen des Mädchens äußerten sich in oberflächlichen Schürfwunden und waren dem Grade nach leicht. Nach der Rechtsprechung des OGH wird die Erheblichkeitsschwelle zur Körperverletzung zB bereits bei einem leichten, kurzen Nasenbluten, bei einer linsengroßen Hautabschürfung am Daumen und auch beim Öffnen einer Vene durch Versetzen eines Stiches mit einer Injektionsspritze überschritten (vgl *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 83, RN 8, Stand 1.4.2021, rdb.at). Es liegt daher ggst eine Verletzung iSd § 83 StGB vor.

Die Auffälligkeit eines Hundes entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege und ist sodann von der Behörde mit (deklarativem) Bescheid gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG festzustellen.
Da der Hund der Bf einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, gilt er gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG jedenfalls als auffällig. Die belangte Behörde hatte diese Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG mit Bescheid festzustellen.

IV.2. In jenem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit des Hundes festgestellt wird, hat die Behörde die Hundehalterin gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG überdies gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 Oö.HHG sowie gemäß § 9 Abs 3 Oö.HHG hinzuweisen.

Auch die Hinweise auf die Maßnahmen gemäß § 7 Abs 5 und 6 § 9 Abs 3 Oö.HHG haben insofern nur deklarativen Charakter, als sich die Pflicht zur Vorlage des Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und des Nachweises der Absolvierung einer Zusatzausbildung und die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gemäß § 9 Abs 3 Oö.HHG bereits direkt aus dem Gesetz ergibt.

V. Da die Tatbestandsmerkmale des § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG erfüllt sind, hatte die belangte Behörde im Ergebnis die Auffälligkeit des ggst Hundes mittels Bescheid gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG festzustellen und die Bf gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und Abs 6 Oö.HHG sowie gemäß § 9 Abs 3 Oö.HHG hinzuweisen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter